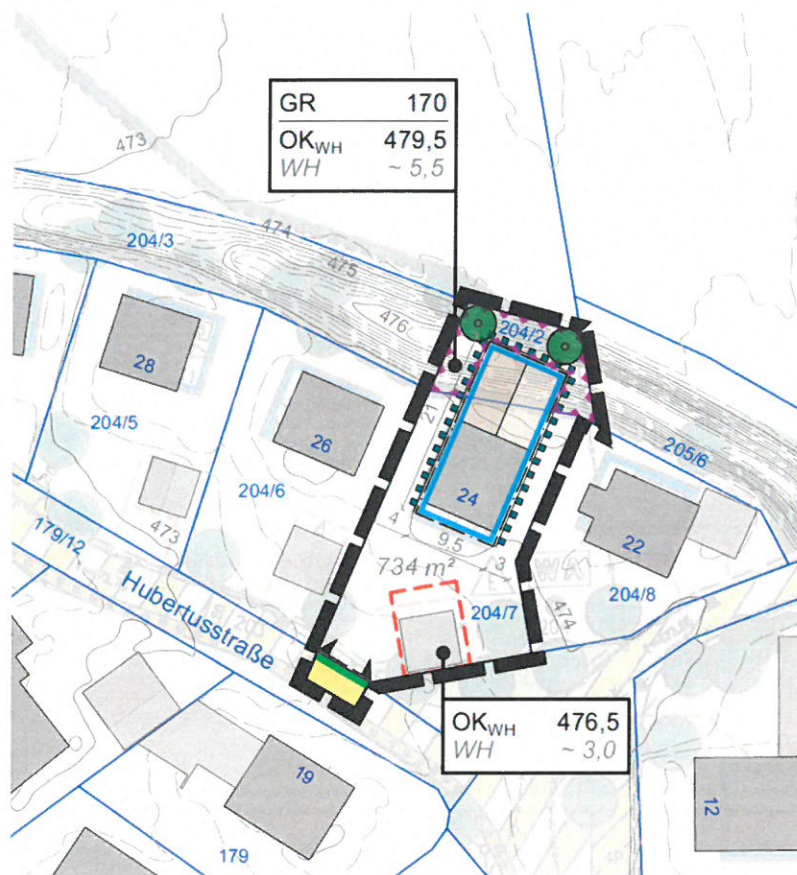


BEKANNTMACHUNG

des Billigungsbeschlusses und Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans RO 10 „Am Neubruch“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.04.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans RO 10 „Am Neubruch“ gefasst.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke Nrn. 204/2 und 204/7 sowie Teilflächen des Flurstücks Nr. 179/12 (Hubertusstraße), alle Gemarkung Rohrdorf. Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Entwurf der gegenständlichen Bebauungsplanänderung, Fassung vom 18.09.2023, ersichtlich:



Darstellung Entwurf Planzeichnung – ohne Maßstab

Im Rahmen der Innenentwicklung soll eine Erweiterung der Bestandsbebauung in Richtung Norden ermöglicht werden, unter Beachtung der umgebenden kleinteiligen Struktur sowie der Ortsrandlage. Durch eine moderate Nachverdichtung wird somit neuer Wohnraum, auf bereits baulich genutzten Flächen geschaffen.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 10.08.2023 bis 11.09.2023 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

In der Bauausschusssitzung vom 26.09.2023 wurde der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans RO 10 „Am Neubruch“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit

nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans RO 10 „Am Neubruch“, mit Begründung, ist während der Auslegungsfrist im Internet veröffentlicht unter

https://www.wuestinger.de/Rohrdorf/231110-Bet02-RO10_Neubruch/Indexseite_1335_Bet02.htm

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom

10.11.2023 – 13.12.2023

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen sind während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abzugeben.
2. Stellungnahmen sollen vorzugsweise elektronisch übermittelt werden (schoenleber@rohrdorf.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht (innerhalb der Auslegungsfrist) abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 5 BauGB), sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Gemeindeamt Rohrdorf, St.-Jakobus-Platz 2, 83101 Rohrdorf; Zimmer 15, OG, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Rohrdorf, 09.11.2023


Hausstetter
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an 5 Amtstafeln und über die gemeindliche Homepage www.rohrdorf.de

Angeheftet am 10.11.2023

abgenommen am 14.12.2023